



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

Satzung des Kanu-Club Rheintreue Homberg e.V. vom 16.Juni.1992

§1 Name

Der am 17. Dezember 1951 in Homberg (Niederrhein) gegründete Kanu-Verein führt den Namen

Kanu-Club Rheintreue Homberg e.V.

Er ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes.

§2 Sitz

Sitz des Vereins ist Duisburg-Homberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

Gerichtstand ist ebenfalls Duisburg.

§3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.

§4 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.

Diesem Zweck dienen:

1. gemeinsame Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Wanderfahrten
2. die Pflege des Ausgleichsports
3. die Förderung und Betreuung von Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes.

Die Förderung dient ausschließlich dem Amateursport.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kanusportliche Zwecke zu verwenden hat.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Kinder bis 6 Jahre
- d) Schüler von 6 bis 14 Jahre
- e) Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
- f) Ehrenmitglieder

§6 Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf, nach einer Probezeit von 3 Monaten der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben und von mindestens einem Mitglied empfehlend gegengezeichnet sein.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren bedarf der Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§7 Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.

Passive Mitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren haben nur ein eingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht wird ihnen auf Antrag der Mitgliederversammlung erteilt.

Die Benutzung der Vereinsanlage und des Vereinseigentums ist nach Maßgabe der Bootshausordnung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung geregelt.



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

Die Satzungen und Richtlinien des Deutschen Kanu-Verbandes sind zu beachten.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben und per Einschreiben abgesandt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung:

- a) bei vorsätzlicher und beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins
- b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) bei schuldhaftem Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung
- d) bei grobem Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.

Gegen den Antrag des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Dieser prüft die Beschwerde und gibt sie mit seiner nochmaligen Stellungnahme in die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§9 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Die näheren Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet mit dem 31. Oktober des folgenden Jahres.



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

§11 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Ermäßigungen können auf Antrag je nach Kassenlage gewährt werden:

- a) bei Arbeitslosigkeit
- b) bei Ableistung des Wehr-/Ersatzdienstes
- c) bei Schülern
- d) bei Studenten

Ehrenmitglieder sind von allen Zahlungen befreit.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

Kommt ein Mitglied hiermit in Verzug, ergeht eine schriftliche Mahnung.

Die Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt und ist mit dem fälligen Beitrag zu zahlen.

Außerordentliche Beiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§12 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Sportdisziplin können durch den Vorstand ausgesprochen werden. Bei einer Schädigung des Vereinsvermögens bleibt der Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§13 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§14 Haftung

Für Unfälle bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen kann der Verein nicht haftbar gemacht werden.

§15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

§16 Jahreshauptversammlung

Im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Termin der Versammlung muss 3 Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Die Jahreshauptversammlung hat das Recht zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten. Sie führt alle notwendigen Wahlen durch.

Der 1. Vorsitzende führt die Jahreshauptversammlung; mit Ausnahme bei der Entlastung des Vorstandes und wenn der 1. Vorsitzende zur Wahl gestellt wird. Für die Dauer dieser Vorgänge übernimmt ein gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende oder in der Versammlung eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einverstanden ist.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- a) der Jahresbericht
- b) der Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen erfolgen

mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag kann die Jahreshauptversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung beschließen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind.

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Versammlung

einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§18 Vorstand

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2

Jahren gewählt und besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Kassierer
- 5) dem Schriftführer
- 6) dem Jugendwart
- 7) der Mädelwartin
- 8) dem Bootshauswart
- 9) dem Wanderwart
- 10) dem Sportwart
- 11) dem Sozialwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des

§ 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder Ziffer 1) - 5).

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl erfolgen; bei den übrigen Mitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betreuen.

Der Vorstand ist für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, für die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen; er beruft die Vorstandssitzungen nach Erfordernis der Geschäftslage, oder wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§19 Vorstandwahl

Der Vorstand wird in 2 Wahlgruppen gewählt:

Wahlgruppe 1

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassenwart
- 3) Bootshauswart
- 4) Sozialwart

Wahlgruppe 2

- 1) stellvertretender Vorsitzender
- 2) Geschäftsführer
- 3) Schriftführer
- 4) Sportwart
- 5) Wanderwart

Der Jugendwart und die Mädelswartin werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Wiederwahl ist zulässig.



Kanu Club Rheintreue Homberg e.V.

Eine Amtsenthebung durch die Versammlung ist zulässig.

§20 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Jahreshauptversammlung. Es sind mindestens 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftführung des Vereins zu überwachen und in der Jahreshauptversammlung Bericht darüber zu erstatten.

Sie haben unbeschränkt und jederzeit das Recht, die Kasse und Einrichtungen des Vereins zu überprüfen.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. In jedem Jahr muss die Hälfte der Kassenprüfer durch Neuwahl ersetzt werden.

§21 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Satzung sind.

§22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kanusportliche Zwecke zu verwenden hat.

§23 Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.6.1992 vorgelesen und mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Duisburg-Homberg, den 16.06.1992

Der 1. Vorsitzende

Wolfgang Löhken